

## Factsheet Biokraftstoffe (flüssige Kraftstoffe für den Verkehr aus Biomasse) für Unternehmen folgender Stufen der Wertschöpfungskette

- Urproduktion**
- Abfallsammlung\***
- Verarbeitung / Transport des Rohstoffs\***
- Herstellung des Brennstoffs\*** \* jeweils samt dazugehöriger Lagerung / Manipulation
- Handel / Inverkehrbringung des Brennstoffs\***
- Speicherung / Lagerung des Brennstoffs**
- Endnutzung des Brennstoffs\***
- Nutzung von Strom, Wärme/Kälte aus Bioenergie**
  - Angaben in nicht mit  gekennzeichneten Feldern dienen zur Abgrenzung zu anderen (geplanten) Factsheets bzw. zu nicht erfassten Sachverhalten -

Stand: 19. Februar 2025

ersetzt Fassung Stand: -

Wertschöpfungskette für die das Factsheet Angaben enthält .....	1
Anforderungen an Ihre Lieferanten.....	2
Anforderungen Ihrer Kunden .....	4
Informationen, die Ihr Lieferant benötigt.....	5
Register und Bezug vom bzw. Lieferung ins Ausland.....	5
sonstige Hinweise.....	6

Factsheets zum „Infopoint – RED konforme Bioenergie“ fassen den aktuellen Wissenstand zu typischen unternehmerischen Tätigkeiten verschiedenerer Stufen der Wertschöpfungskette zusammen.<sup>1</sup> Grundlegende Informationen finden Sie im „Leitfaden“.<sup>2</sup>

Biokraftstoffe sind besonders im „Sektor Verkehr“ relevant, der mit der RED III weiter gefasst wird als bisher. Auch inhaltliche Kriterien ändern sich teilweise. Obwohl bis zur Umsetzung der RED III in innerstaatliches Recht rechtlich die bisherigen nationalen Vorschriften gelten, ist für alle Wirtschaftsteilnehmer relevant, ob die Anforderungen der RED III oder der nationalen Vorschriften für ihre jeweiligen Tätigkeiten und insbesondere Kundengruppen relevant sind. Insb. aufgrund von Anforderungen aus der Zertifizierung und wegen Anforderungen Ihrer Kunden (insb. in den Emissionshandelssystemen) kann sich daher eine Zweckmäßigkeit der Anwendung der RED III auch vor deren nationaler Umsetzung ergeben.



### ABSCHNITT 1: Wertschöpfungskette für die das Factsheet Angaben enthält

#### 1.1. Tätigkeiten Ihres Unternehmens

- Sie kaufen / beziehen (i) **Biokraftstoffe** (also „**flüssige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden**“<sup>3</sup>) oder (ii) (fossile) **Kraftstoffe mit Biokraftstoffanteilen** und **liefern** diese **an Endverwender** für eine oder mehrere der folgenden Endverwendungen / Verwendungen:
  - Verwendung reiner Biokraftstoffe im Verkehr;
  - für die Verwendung bei Kunden, die RED-konforme bzw. „nachhaltige“ (i) reine Biokraftstoffe oder (ii) Kraftstoffe mit Biokraftstoffanteilen für den Verkehr nachfragen (insb. wenn diese für die

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie, dass dieses Factsheet keine konkreten Empfehlungen für Ihr Unternehmen bieten kann, sondern eine Erstinformation zum jeweils angegebenen Stand der Recherche ist.

<sup>2</sup> [Leitfaden](#) für RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie.

<sup>3</sup> Art 2 Z 33 RED II und [RED III](#).

## Factsheet Biokraftstoffe für Händler / Inverkehrbringer

---

„Nachhaltigkeitsberichterstattung“ RED-Konformität, oder diese zur Erfüllung von Bedingungen/Auflagen für Förderungen benötigen).

→ nur wenn Ihr Unternehmen ausschließlich reine RED-konforme Biokraftstoffe / Bioenergie in Verkehr bringt und sonst keine fossilen Brennstoffe, ist Ihr Unternehmen kein Handelsteilnehmer im Emissionshandel 2 (ETS 2)<sup>4</sup>.

→ wenn Ihr Unternehmen substitutionsverpflichtetes Unternehmen im Sinne der [Kraftstoffverordnung](#) 2012<sup>5</sup> ist, benötigen Sie die NHN<sup>6</sup> und THGEN<sup>7</sup> für den Biokraftstoff(anteil).

■ Sie kaufen / beziehen **Biokraftstoffe** und **liefern** diese **an (i) Kraftstoffhersteller** oder **(ii) an Händler** für eine oder mehrere der folgenden Verwendungen:

- Herstellung von Kraftstoffen mit Biokraftstoffanteil für die Verwendung im Straßen-, Schiffs-, Flug- oder Schienenverkehr oder in sonstigen Verwendungen im Sektor „**Verkehr**“<sup>8</sup> gemäß RED III;
- Herstellung von Kraftstoffen mit Biokraftstoffanteil für die Verwendung im **Emissionshandel 1 (ETS 1)** wie insb. im Luftverkehr; und für *Sustainable Aviation Fuels*;
- Lieferung an Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen (das können „Handelsteilnehmer“ im **Emissionshandel 2 (ETS 2)** sein).

□ Für alle Tätigkeiten dieses Punktes 1.1. gilt: Sollte Ihr Unternehmen als Wirtschaftsteilnehmer in der Wertschöpfungskette flüssiger Brennstoffe, die **nicht** für den Verkehr bestimmt sind, agieren → siehe die „**Factsheets zu flüssigen Brennstoffen biogenen Ursprungs für Anlagen**“.

### 1.2. Tätigkeiten Ihres Lieferanten

■ liefert Biokraftstoffe.

### 1.3. Tätigkeiten Ihrer Kunden

■ Ihre Kunden sind Endverwender des Biokraftstoffs / Kraftstoffs im Verkehr.

■ Ihre Kunden sind Kraftstoffhersteller oder Händler, die Biokraftstoffe für eine oder mehrere der in Punkt 1.1. genannten Endverwendungen/Verwendungen kaufen und beziehen.

□ Ihre Kunden beziehen andere Produkte von Ihrem Unternehmen.

## ABSCHNITT 2: Anforderungen an Ihre Lieferanten

### 2.1. Lieferung von Biokraftstoffen mit NHN und THGEN zur Treibhausgasbilanzierung in den Emissionshandelssystemen mit NULL<sup>9</sup>

■ wenn Ihr Unternehmen Energieträger (wie insbesondere fossile Kraftstoffe mit Biokraftstoffanteil) in Verkehr bringt, sind sie als „Handelsteilnehmer“ gemäß Emissionshandel 2 (ETS 2)<sup>10</sup> nur dann zur Berichterstattung des Biokraftstoffanteils mit NULL CO<sub>2</sub> Emissionen berechtigt, wenn (ua) die RED-Konformität nachgewiesen ist (also die NHN und die THGEN vorliegen);

■ wenn Ihr Kunde Kraftstoffe mit Biokraftstoffanteil für die Verwendung im Emissionshandel 1 (ETS 1) wie insb. im Luftverkehr verwendet.

In allen Fällen benötigen Sie gemäß anerkannten Zertifizierungssystemen zertifizierte Lieferanten und Vorlieferanten, die Rohstoffe / Zwischenprodukte und die Biokraftstoffe selbst mitsamt der NHN und THGEN liefern. Die NHN und THGEN werden in der Praxis oft als PoS (für „*Proof of Sustainability*“) bezeichnet.

---

<sup>4</sup> Siehe die [FAQ No. 20 auf der homepage des BMF](#),... *Werden ausschließlich RED-II-konforme Brennstoffströme und keine anderen Brennstoffströme, die unter EU ETS 2 fallen, in den steuerrechtlichen Verkehr gebracht, ist keine Genehmigung gem. § 37 EZG 2011 notwendig. ...*

<sup>5</sup> [Kraftstoffverordnung 2012](#).

<sup>6</sup> Nachhaltigkeitsnachweise gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.5.

<sup>7</sup> Nachweise über Treibhausgaseinsparungen gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.5.

<sup>8</sup> Die RED III versteht darunter neben den genannten auch die Energie für Rohrfernleitungen.

<sup>9</sup> Eine Treibhausgasbilanzierung mit NULL ist von einer Treibhausgasbilanzierung (Corporate Carbon Footprint Kalkulation) nach GHG Protokoll, bzw iSd CSRD, und nach der Kraftstoffverordnung 2012 zu unterscheiden.

<sup>10</sup> Siehe [§ 36 iVm Anhang 10 und Anhang 11 EZG 2011](#).

### 2.2. Lieferung von Biokraftstoffen zur Erfüllung von (Melde-)Pflichten

- wenn Ihr Unternehmen reine RED-konforme Biokraftstoffe vertreibt und sonst keine fossilen Brennstoffe verkauft / ausliefert (damit wird Ihr Unternehmen kein Handelsteilnehmer gemäß ETS 2<sup>11</sup>);
- wenn „RED-Konformität“ zur Bedingung / Auflage bei Gewährung einer Förderung gemacht wurde;
- wenn „RED-Konformität“ für die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ verlangt wird;
- wenn Ihr Unternehmen substitutionsverpflichtetes Unternehmen im Sinne der [Kraftstoffverordnung](#) 2012 ist, benötigen Sie die NHN und THGEN für den Biokraftstoff(anteil).
- für die Verwendung bei *Sustainable Air Fuels*;

In allen Fällen benötigen Sie gemäß anerkannten Zertifizierungssystemen zertifizierte Lieferanten und Vorlieferanten, die Rohstoffe / Zwischenprodukte und die Biokraftstoffe selbst mitsamt der NHN und THGEN liefern. Die NHN und THGEN werden in der Praxis oft als PoS (für „*Proof of Sustainability*“) bezeichnet.

### 2.3. Liste anerkannter Zertifizierungssysteme

NHN und THGEN müssen auf Grundlage einer aufrechten Zertifizierung nach einem von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystem erstellt, dokumentiert und übergeben werden.

Derzeit listet die Europäische Kommission insbesondere folgende anerkannte Zertifizierungssysteme für **Biokraftstoffe** und deren Rohstoffe:<sup>12</sup>

Zertifizierungssystem	gilt für folgende Rohstoffe	gilt für folgende Brennstoffe
<a href="#">Better Biomass</a>	landwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
<a href="#">ISCC EU</a>	landwirtschaftliche Rohstoffe, forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, Lignocellulose, Cellulose, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
<a href="#">KZR INiG</a>	landwirtschaftliche Rohstoffe, forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, SAF, flüssige Brennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan), feste Biobrennstoffe
<a href="#">REDcert</a>	landwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (Verkehr), feste Biobrennstoffe (Verkehr)
<a href="#">RSB</a>	Abfälle und Reststoffe (inkl. Abfälle und Reststoffe aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten).	Biokraftstoffe und SAF (advanced fuels)
<a href="#">2BVs</a>	landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Rohstoffe, Abfälle und Reststoffe, etc.	Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe, gasförmige Biobrennstoffe (und Biomethan)
<a href="#">AACS</a>	Nur für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe (Getreide, Ölsaaten und Pflanzenöle), die auf österreichischen Flächen angebaut und geerntet werden.	-

□ die Registrierung der Menge von Biokraftstoffen samt NHN und THGEN und Löschung in der „Unionsdatenbank“ – wurde teilweise im November 2024 eingerichtet; die anerkannten Zertifizierungssysteme veröffentlichen laufend updates zum Stand der UDB.

<sup>11</sup> Siehe die [FAQ No. 20 auf der homepage des BME](#),... *Werden ausschließlich RED-II-konforme Brennstoffströme und keine anderen Brennstoffströme, die unter EU ETS 2 fallen, in den steuerrechtlichen Verkehr gebracht, ist keine Genehmigung gem. § 37 EZG 2011 notwendig. ...*

<sup>12</sup> [https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes\\_en](https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/bioenergy/voluntary-schemes_en).

### 2.4. Liste bekannter Auditoren/Zertifizierungsstellen

Derzeit sind folgende Auditoren / Zertifizierungsstellen für die jeweiligen anerkannten Zertifizierungssysteme bekannt:

Anerkanntes Zertifizierungssystem	Auditoren/Zertifizierungsstellen
<a href="#">Better Biomass</a>	<a href="#">Liste bekannter Auditoren</a>
<a href="#">ISCC EU</a>	<a href="#">Liste bekannter Auditoren</a>
<a href="#">KZR IniG</a>	<a href="#">Liste bekannter Auditoren</a>
<a href="#">REDCert</a>	<a href="#">Liste bekannter Auditoren</a>
<a href="#">RSB</a>	<a href="#">Liste bekannter Auditoren</a>
<a href="#">2BSVs</a>	<a href="#">Liste bekannter Auditoren</a>

Die in Österreich tätigen Zertifizierungsstellen (Auditoren) müssen sich registrieren lassen:

- Hinsichtlich der Lieferkette der landwirtschaftlichen Biomasse ist auf die AMA als Systembetreiberin des anerkannten nationalen Zertifizierungssystems „Austrian Agricultural Certification Scheme“ hinzuweisen ([AACS](#)).
- [Registrierte Zertifizierungsstellen](#) gemäß Kraftstoffverordnung finden Sie auf der UBA Homepage.<sup>13</sup>

### 2.5. Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen

Die Kriterien und deren Nachweise werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits nach dem anerkannten Zertifizierungssystem im Detail spezifiziert. Folgende Gruppen von Kriterien sind – vor allem in Ihrer Vorlieferkette – relevant:

- Nachhaltigkeit (Art 29 Abs 2 bis 7 RED); bei Biomasse und bei Abfällen und Reststoffen, die unmittelbar in der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei oder der Forstwirtschaft anfallen; nicht bei Abfällen und Reststoffen aus Verarbeitungsrückständen der nachgelagerten Stufen der Land- und Forstwirtschaft.
- Treibhausgaseinsparungen (Art 29 Abs 10 RED); nicht bei Strom, Wärme/Kälte aus Siedlungsabfällen, die bis zur Ersterfassung mit Null Treibhausgasemissionen gerechnet werden.<sup>14</sup>
- Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie (Art 3 Abs 3 RED III<sup>15</sup>).

Die Anforderungen der RED an landwirtschaftliche Biomasse werden in Österreich durch die Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung ([NLAV](#))<sup>16</sup> umgesetzt.

Die Anforderungen der RED II an Biokraftstoffe werden in Österreich durch die [Kraftstoffverordnung](#) 2012<sup>17</sup> umgesetzt.

## ABSCHNITT 3: Anforderungen Ihrer Kunden

### 3.1. Lieferung von Biokraftstoffen mit **NHN**<sup>18</sup> und **THGEN**<sup>19</sup> zur Treibhausgasbilanzierung in den Emissionshandelssystemen mit **NULL**<sup>20</sup>

- wenn Ihr Kunde Kraftstoffe mit Biokraftstoffanteil für die Verwendung im Emissionshandel 1 (ETS 1) wie insb. im Luftverkehr bezieht, benötigt ihr Kunde ebenfalls einen Nachweis. Derzeit ist diese Nachweisführung noch nicht endgültig geklärt. Einzelne Systeme haben dazu einen sogenannten PoC („*Proof of Compliance*“)<sup>21</sup> entworfen.
- wenn Ihr Kunde „Handelsteilnehmer“ im Emissionshandel 2 (ETS 2) ist → siehe oben in Punkt 2.1.

<sup>13</sup> [Registrierung ELNA](#).

<sup>14</sup> Art 29 Abs 1 UAbs 1.

<sup>15</sup> [link auf RED III](#).

<sup>16</sup> [Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung](#).

<sup>17</sup> [Kraftstoffverordnung 2012](#).

<sup>18</sup> Nachhaltigkeitsnachweise gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.5.

<sup>19</sup> Nachweise über Treibhausgaseinsparungen gemäß RED – siehe dazu Punkt 2.5.

<sup>20</sup> Eine Treibhausgasbilanzierung mit NULL ist von einer Treibhausgasbilanzierung (Corporate Carbon Footprint Kalkulation) nach GHG Protokoll, bzw iSd CSRD, und nach der Kraftstoffverordnung 2012 zu unterscheiden.

<sup>21</sup> [ISCC-Guidance-Document-Proof-of-Compliance-V1.0.pdf](#).

## Factsheet Biokraftstoffe für Händler / Inverkehrbringer

In allen Fällen ist die Zertifizierung Ihres Unternehmens gemäß einem anerkannten Zertifizierungssystem notwendig.

### 3.2. Lieferung von Biokraftstoffen zur Erfüllung von (Melde-)Pflichten

- wenn „RED-Konformität“ zur Bedingung / Auflage bei Gewährung einer Förderung gemacht wurde;
- wenn „RED-Konformität“ für die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ verlangt wird;
- für die Verwendung bei *Sustainable Air Fuels*.

In allen Fällen benötigen Sie gemäß anerkannten Zertifizierungssystemen zertifizierte Lieferanten und Vorlieferanten, die Rohstoffe / Zwischenprodukte und die Biokraftstoffe selbst mitsamt der NHN und THGEN liefern.

### 3.3. Liste anerkannter Zertifizierungssysteme

NHN und THGEN müssen auf Grundlage einer aufrechten Zertifizierung nach einem von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungssystems erstellt, dokumentiert und übergeben werden.

Die Europäische Kommission listet anerkannte Zertifizierungssysteme für Biokraftstoffe: siehe die Liste oben in Punkt 2.3., wobei das AACS nur für landwirtschaftliche Ausgangsstoffe gilt.

### 3.4. Liste bekannter Auditoren/Zertifizierungsstellen

Derzeit sind folgende Auditoren / Zertifizierungsstellen für die jeweiligen Zertifizierungssysteme bekannt: siehe die Liste und die Registrierungshinweise oben in Punkt 2.4.

## ABSCHNITT 4: Informationen, die Ihr Lieferant benötigt

### 4.1. Verbrauchsbezogene Informationen

- geplante Nutzung als Biokraftstoff (im Verkehr) oder als flüssiger Brennstoff (für ortsfeste Anlagen).
- Verkauf in Österreich oder ins Ausland.

## ABSCHNITT 5: Register und Bezug vom bzw. Lieferung ins Ausland

### 5.1. Nationale und sonstige Register

Die Erfassung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für THG-Einsparungen erfolgt in diversen nationalen und internationalen Registern. Derzeit sind folgende nationale und sonstige Register, sowie deren Funktionen bekannt:<sup>22</sup>

Derzeit kann als **zentrales Register für NHN oder THGEN nach der RED II die eIna Datenbank** genannt werden. Die Register haben eingeschränkte Funktionen zur UDB, könnten aber mit Schnittstellen zur UDB ausgestattet oder sonst ergänzt werden.

NEIS - Nationales Emissionszertifikatehandel Informationssystem  Wenn Ihr Unternehmen auch Handelsteilnehmer ist (insb. weil Sie auch fossile Brennstoffe in Verkehr bringen)	Könnte künftig die NHN und THGEN für den ETS 2 aufnehmen (noch offen).
<a href="#">Emissionshandelsregister</a>  Nur als Hintergrundinfo	Register für den ETS 1.
<a href="#">Union Database</a>	Datenbank im Hochlauf; aktuell sollen hier Biokraftstoffe (hinsichtlich Käufe und Lieferungen) mit ihren NHN / THGEN erfasst werden. Es könnte eine Ausdehnung auf Rohstoffproduktion oder Sammelstellen erfolgen (Verordnungsentwurf der EU-KOM ist vorhanden).

<sup>22</sup> Hier werden nur die grundlegendsten Funktionalitäten angerissen (zB Dokumentation von Import/Export möglich – oder nur national; in den Emissionshandelssystemen jedenfalls anzuerkennen; Schnittstelle zur UDB; Eingabe bei der UDB; etc).

## Factsheet Biokraftstoffe für Händler / Inverkehrbringer

	UDB soll in den Emissionshandelssystemen jedenfalls anzuerkennen sein; die anerkannten Zertifizierungssysteme veröffentlichen laufend updates zum Stand der UDB.
<a href="#">elNa</a>	Verpflichtende Webapplikation für Wirtschaftsteilnehmer beim Umweltbundesamt, die Biokraftstoffe in Österreich handeln. Dazu zählen auch das erstmalige Erstellen von NHN bei Produzenten oder Importeuren, sowie das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen für Substitutionsverpflichtete.

### 5.2. Register über die Import- / Export abgewickelt wird

<a href="#">Union Database</a>	wie oben in Punkt 5.1.
<a href="#">elNa</a>	wie oben in Punkt 5.1.

## ABSCHNITT 6: sonstige Hinweise

### 6.1. Brancheninformation der Arbeitsgruppe Biodiesel: [Biokraftstoffe - FCIO Website](#).

Änderungsübersicht zu diesem Dokument:		
Stand	Wesentliche Änderung	
19.02.2025	Konsultationsentwurf – Erstfassung	